Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern 241

Nr. 13 / 28. Juni 2013

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Zweckvereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung vom 19.12.2007 / 24.06.2008 der Landeshauptstadt München mit dem Amperverband zur Abwasserbeseitigung auf Münchner Gebiet gelegener Grundstücke 241

18. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland 242

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 244

Bauwesen

Planfeststellung für das Bauvorhaben
BAB A 96 Lindau – München
Sechsstreifiger Ausbau von Anschlussstelle Oberpfaffenhofen bis Anschlussstelle Germering Süd
km 152,5 bis km 161,4;
Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG
– Anhörungsverfahren/Erörterungstermin – 244

Planfeststellung für das Bauvorhaben
B 301 Freising – Mainburg
Nordostumfahrung Freising
von Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+400;
Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG
– Anhörungsverfahren/Erörterungstermin – 245

Umweltfragen

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken in der Gemeinde Poing nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Öffentlichkeitsbeteiligung 240

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung vom 19.12.2007 / 24.06.2008 der Landeshauptstadt München mit dem Amperverband zur Abwasserbeseitigung auf Münchner Gebiet gelegener Grundstücke

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München, und
der Amperverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Bahnhofstraße 7, 82223 Eichenau, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,

schließen aufgrund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1
Änderung der Zweckvereinbarung

Bei § 2 der bestehenden Zweckvereinbarung vom 19.12.2007 / 24.06.2008 zwischen dem Amperverband und der Landeshauptstadt München (OBABl Nr. 15 / 2008, S. 95 ff.) wird in § 2 nach dem Begriff „Flst. Nr. 3212,“ der Begriff „Flst. Nr. 3155,“ eingefügt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Eichenau, 17. Dezember 2012
Amperverband

Frederik Röder
Verbandsvorsitzender

München, 16. Mai 2013
Münchner Stadtentwässerung

Bernd Fuchs
Kaufmännischer Werkleiter

Robert Schmidt
Technischer Werkleiter

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 17. Juni 2013 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

18. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Vom 4. Juni 2013

Die Verbandssatzung vom 11. Januar 2007, amtlich bekannt gemacht im Tölzer Kurier am 21. Januar 2007 und zuletzt geändert durch die 17. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland vom 8. November 2012 (OBABl S. 261) wird aufgrund Artikel 18, 19 und 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wie folgt geändert:

§ 1

1. § 2 Abs. 1 wird um nachfolgende Verbandsmitglieder ergänzt:

„aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen
Gemeinde Uffing a. Staffelsee“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„

Gemeinde:	Übertragung des ruhenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a)	Übertragung des fließenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe b)	Übertragung der sonstigen Aufgaben (§ 4 Abs. 1 Buchstabe c)
aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen			
Gemeinde Uffing a. Staffelsee	**x**		

“

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Mitgliedsgemeinden, welche die Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt

	01.01.-31.12.2012	ab 01.01.2013
Sachbearbeitung	3,90 Euro/Fall	6,00 Euro/Fall

im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt

	01.01.-31.12.2012	ab 01.01.2013
Sachbearbeitung	3,90 Euro/Fall	6,00 Euro/Fall

"

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gemeinden, welche sich über Zweckvereinbarung dem Verband anschließen und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

im Bereich des ruhenden Verkehrs für das Produkt

	01.01.-31.12.2012	ab 01.01.2013
Sachbearbeitung	5,90 Euro/Fall	8,00 Euro/Fall

im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt

	01.01.-31.12.2012	ab 01.01.2013
Sachbearbeitung	5,90 Euro/Fall	8,00 Euro/Fall

"

§ 2

§ 1 Nrn. 1 und 2 dieser Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, § 1 Nr. 3 rückwirkend zum 1. Januar 2012.

Bad Tölz, 4. Juni 2013
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 14. Mai 2013 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Planfeststellung für das Bauvorhaben
BAB A 96 Lindau – München
Sechsstreifiger Ausbau von Anschlussstelle Oberpfaffenhofen bis Anschlussstelle Germering Süd
km 152,5 bis km 161,4

Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG
– Anhörungsverfahren/Erörterungstermin –

Bekanntmachung vom 28. Juni 2013
32-4354.1-A96-010

1. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu o. g. Bauvorhaben fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt:

am 9. Juli 2013
für die Stadt Germering, die Gemeinde Gilching, die Gemeinde Krailling, die Gemeinde Weßling, das Bayerische Landesamt für Umwelt

am 10. Juli 2013
für private Einwender ohne rechtsanwaltliche Vertretung zu den Themen, Verkehrsprognose, Notwendigkeit der Maßnahme, Lärm- und Feinstaubbelastung (mit Lärmschutzmaßnahmen, Geschwindigkeitsbeschränkungen etc.)

am 11. Juli 2013
für private Einwender ohne rechtsanwaltliche Vertretung zu den übrigen Themen mit Ausnahme von Fragestellungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Grundstücken
(zum Beispiel: Brückenbauwerk Otto-Wagner-Straße in Germering, Errichtung von Betriebsgebäuden mit Funkmasten etc.)

am 15. Juli 2013
für alle Fragestellungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Grundstücken
und
für rechtsanwaltlich vertretene private Einwender

am 16. Juli 2013
für die EDMO-Flughafenbetrieb GmbH sowie sämtliche Träger öffentlicher Belange, soweit sie nicht bereits für den 9. Juli 2013 zur Erörterung eingeladen sind.

Bei Bedarf werden die jeweiligen Termine am 17. Juli 2013 und, soweit weiterer Bedarf bestehen sollte, am 18. Juli 2013 fortgesetzt.
Ob ein solcher Bedarf vorliegt, wird jeweils am Ende eines Erörterungstages bekannt gegeben und durch die konkrete Benennung des jeweiligen Folgetermins terminiert.

Veranstaltungsraum für die o. g. Termine ist jeweils der **Amadeussaal in der Stadthalle Germering**, Landsberger Straße 39, 82110 Germering

Am 9. Juli 2013 beginnt die Veranstaltung um 10:00 Uhr, an allen übrigen Tagen beginnen die Veranstaltungen um 09:30 Uhr.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden, Versorgungs- und Leitungsträger, anerkannten Naturschutzvereinigungen und der Träger des Vorhabens teilnehmen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben.

An den festgesetzten Erörterungstagen werden die Einwendungen und Stellungnahmen der jeweils genannten Träger öffentlicher Belange, anerkannten Vereine bzw. privaten Einwender entsprechend den jeweils festgesetzten Themenbereichen besprochen.

Die Einwender können auch an den Erörterungstagen, an denen sie nicht genannt sind, im Rahmen des verfügbaren Platzangebotes teilnehmen.

Auch die Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, können an allen Terminen im Rahmen des verfügbaren Platzangebotes teilnehmen.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freiwillig. Bei Nichterscheinen verbleibt es bei den form- und fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

München, 28. Juni 2013
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Planfeststellung für das Bauvorhaben
B 301 Freising – Mainburg
Nordostumfahrung Freising
von Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+400

Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG
– Anhörungsverfahren/Erörterungstermin –

Bekanntmachung vom 28. Juni 2013
32-4354.2- B301-002

1. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu o. g. Bauvorhaben fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt:

am 22. Juli 2013
für die Stadt Freising, die Gemeinde Marzling, die Gemeinde Zolling und die Gemeinde Fahrenzhausen.

Bei Bedarf wird der Termin am 29. Juli 2013 fortgesetzt.

am 23. Juli 2013
für die beteiligten Träger öffentlicher Belange (Behörden, Versorgungs- und Leitungsträger) und anerkannte Naturschutzvereinigungen zu den jeweils vertretenen Belangen.

Bei Bedarf wird der Termin am 29. Juli 2013 fortgesetzt.

am 24. Juli 2013
für die von der Rechtsanwaltskanzlei Labbé anwaltlich vertretenen privaten Einwender und die privaten Einwender mit unmittelbaren Grundinanspruchnahmen (Flächenentzug).

am 25. Juli 2013
für die privaten Einwender aus der Stadt Freising, Ortsteil Altenhausen

am 26. Juli 2013
für die privaten Einwender aus der Stadt Freising, Ortsteil Erlau, und die sonstigen privaten Einwender.

Bei Bedarf werden die Termine für die privaten Einwender am 29., 30. und 31. Juli und am 1. und 2. August 2013 fortgesetzt. Am Ende des jeweiligen Erörterungstages wird bekannt gegeben, ob und an welchem Tag der Termin fortgesetzt wird.

Veranstaltungsraum für die o. g. Termine ist jeweils das

Bürgerhaus Zolling, Rathausplatz 2, 85406 Zolling.

Am 22. Juli 2013 beginnt die Veranstaltung um 10:00 Uhr, an allen übrigen Tagen um 09:30 Uhr. Alle Veranstaltungen dauern längstens bis 19:00 Uhr.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Gemeinden, Behörden, Versorgungs- und Leitungsträger, anerkannten Naturschutzvereinigungen und der Träger des Vorhabens teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben. An den festgesetzten Erörterungstagen werden die Einwendungen und Stellungnahmen der jeweils genannten Träger öffentlicher Belange, anerkannten Vereine bzw. privaten Einwender besprochen. Die Einwender können auch an den Erörterungstagen, an denen sie nicht genannt sind, im Rahmen des verfügbaren Platzangebotes teilnehmen. Auch die Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, können an allen Terminen im Rahmen des verfügbaren Platzangebotes teilnehmen.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freiwillig. Bei Nichterscheinen verbleibt es bei den form- und fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

München, 28. Juni 2013
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken in der Gemeinde Poing nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Öffentlichkeitsbeteiligung

Bekanntmachung vom 28. Juni 2013
50-8716.2-EBE-5-2013

1. Anlass

Als zuständige Behörde gemäß Art. 8a Abs. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) hat die Regierung von Oberbayern unter Beteiligung der Gemeinde Poing den Entwurf eines Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken im Gemeindegebiet Poing gemäß § 47d Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erstellt. Gemäß der Kartierung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) sind im Verlauf der Haupteisenbahnstrecken schutzwürdige Gebiete mit mehr als fünfzig Einwohnern von Lärmimmissionen mit Pegeln L_{DEN} > 70 dB(A) und L_{Night} > 60 dB(A) betroffen. Ziel der Planungen ist daher eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll.

Nach § 47d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

2. Übersicht der wesentlichen Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind in dem Entwurf des Lärmaktionsplans i. W. bauliche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

3. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf wird bei der Regierung von Oberbayern sowie bei der Gemeinde Poing öffentlich für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Interessierte Bürger sind aufgefordert, im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung durch Anregungen und Vorschläge an dem Plan mitzuwirken.

Der Planentwurf kann ab 1. Juli 2013 bis einschließlich 2. August 2013 bei folgenden Adressen persönlich während der Dienstzeiten eingesehen werden (eine Mitnahme ist nicht möglich):

- bei der Regierung von Oberbayern, Bibliothek, Maximilianstraße 39, 80538 München, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag, Mittwoch und Donnerstag zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr (Zugang ist behindertengerecht) und

- bei der Gemeinde Poing, Bauamt, Rathausstraße 4, 85586 Poing, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Des Weiteren kann der Planentwurf ab sofort auf den Internetseiten

- der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) in der Rubrik Aufgaben – Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz – Allgemein – Lärmaktionsplanung – Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken Gemeinde Poing

oder

- der Gemeinde Poing (www.poing.de)

eingesehen und heruntergeladen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 16. August 2013, können schriftlich gegenüber der Regierung (Adresse: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 50, 80534 München) oder per E-Mail (technischer.umweltschutz@reg-ob.bayern.de) unter dem Stichwort „Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken Gemeinde Poing“ Stellungnahmen/ Anregungen eingereicht werden. Die Regierung wird diese Vorschläge zusammen mit den betroffenen Behörden prüfen und im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden angemessen berücksichtigt.

München, 28. Juni 2013
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Oberbayerisches Amtsblatt. Herausgeber und Verlag: Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München,
Internet: http://www.regierung.oberbayern.bayern.de, E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de, Redaktion: Telefon 089 2176-2380.
Presserechtlich verantwortlich: Stefan Frey; Erscheinungsweise: vierzehntägig.
Bezugspreis bei Versand: 67,00 Euro jährlich einschließlich Porto, Verpackung und gesetzlicher Mehrwertsteuer
2,90 Euro Einzelnummer zuzüglich Versandgebühr
Die unter www.regierung.oberbayern.bayern.de erscheinende Version des Oberbayerischen Amtsblattes
ist die offizielle Ausgabe der Regierung von Oberbayern